

Az.: 2 A 30/17
3 K 566/15

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Versorgung (vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes)
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 17. April 2018

beschlossen:

Auf den Antrag der Klägerin wird die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 22. Dezember 2016 - 3 K 566/15 - zugelassen.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat Erfolg. Die Berufung ist gem. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen, weil ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen und von der Klägerin vorgetragen wurden.
- 2 1. Die Klägerin war Beamtin im Dienst des Beklagten und trat mit Ablauf des 31. Oktober 2002 wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand. Der Beklagte setzte mit Bescheid vom 6. November 2002 die Versorgungsbezüge zunächst ohne vorübergehende Erhöhung nach § 14a BeamtVG fest, weil noch kein Versicherungsverlauf der gesetzlichen Rentenversicherung vorlag. Mit bestandskräftigem Bescheid vom 18. Mai 2004 wurden die Versorgungsbezüge auf 46,64% festgesetzt. Mit einem weiteren bestandskräftigen Bescheid vom 24. Juni 2010 wurde diese Festsetzung geändert (46,98%), nachdem die Klägerin einen anderen Versicherungsverlauf gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung erstritten hatte. Am 12. November 2012 (Eingang bei der Behörde) beantragte sie unter Hinweis auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 - 2 C 25.04 - die Überprüfung ihres Ruhegehaltssatzes, woraufhin der Beklagte einen Aufhebungs- und Neufestsetzungsbescheid vom 1. September 2014 für die Zeit vom 1. November 2012 bis zum Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen erließ, im Übrigen aber eine Neufestsetzung ablehnte. Widerspruch und Klage hatten keinen Erfolg.
- 3 Die Klägerin macht mit ihrem Zulassungsantrag ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Das Festhalten des Beklagten am

ursprünglichen Festsetzungsbescheid nach Kenntnis des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 sei als „schlechthin unerträglich“ zu bewerten. Der Beklagte habe spätestens bei der Neufestsetzung der Versorgungsbezüge mit Bescheid vom 24. Juni 2010, die rückwirkend zum 1. November 2002 und damit für den gesamten Versorgungszeitraum ergangen sei, die genannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kennen und damit bei der Neufestsetzung berücksichtigen müssen. Auch nach der Rechtsprechung des Senats (Urt. v. 14. Oktober 2010 - 2 A 430/09 -, juris) hafte einem Festsetzungsbescheid, der nach dem genannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ergangen sei, eine offensichtliche Rechtswidrigkeit an. Auch setze der Beklagte bei Bescheiden, die nach dem 23. Juni 2005 ergangen seien, die Maßgaben des Bundesverwaltungsgerichts regelmäßig um. Außerdem sei die Sache rechtlich und tatsächlich schwierig, § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO. Schließlich weiche das Urteil des Verwaltungsgerichts von dem Leitsatz des SächsOVG zum Urteil vom 14. Oktober 2010 - 2 A 430/09 - ab.

4 2. Die Berufung ist wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

5 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufungsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechts-sätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris).

6 So liegt es hier. Das Verwaltungsgericht ist zunächst im Einklang mit der Rechtsprechung des Senats (etwa Urt. v. 14. Oktober 2010 - 2 A 632/09 -, juris) davon ausgegangen, dass der Beklagte eine Ermessensentscheidung auf Grundlage von § 48

VwVfG zu treffen hat. Eine solche Entscheidung kann ohne nähere sachliche Prüfung damit begründet werden, dass der Bestandskraft des Verwaltungsakts trotz der behaupteten Rechtswidrigkeit der Vorrang eingeräumt wird und für eine andere Beurteilung des Falls kein Anlass besteht (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 14. Aufl. 2013, § 48 Rn. 81a m. w. N.). Indes stellt die Klägerin in ihrem Zulassungsantrag darauf ab, die Verfahrensweise des Beklagten erweise sich als „schlechthin unerträglich“, weil (jedenfalls) bei Erlass des Änderungsbescheides vom 24. Juni 2010 der Beklagte die ihm zu diesem Zeitpunkt bekannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nicht berücksichtigt habe und dies nach der Rechtsprechung des Senats (vgl. Ur. v. 14. Oktober 2010 - 2 A 430/09 -, juris) einen offensichtlichen Fehler darstelle. Inwieweit dies bei einer rückwirkenden Änderung der Festsetzung der Versorgungsbezüge zu einem Zeitpunkt der Fall ist, in dem sowohl das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005 (BVerwGE 124, 19) als auch das dieses bestätigende Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. November 2009 (ZBR 2010, 258) ergangen waren, ist in der Rechtsprechung des Senats nicht geklärt. Die Frage, ob es insoweit auf die bestandskräftige (Erst)Festsetzung ankommt oder im Fall der rückwirkenden Neufestsetzung auch die entgegenstehende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Amts wegen einfließen muss, und schließlich die Frage, ob bei einer späteren Überprüfung der bestandskräftigen, fehlerhaften Neufestsetzung eine Ermessensbindung im Rahmen von § 48 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG vorliegt, sind offen.

- 7 3. Da der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung erfüllt ist, kann dahinstehen, ob auch die zusätzlich geltend gemachten Zulassungsgründe (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 und 4 VwGO) vorliegen.
- 8 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

Belehrung zum Berufungsverfahren

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg

9, 02625 Bautzen, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf beim Sächsischen Obergericht gestellten Antrag verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Für das Berufungsverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Begründung der Berufung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3 Nr. 4 des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nr. 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten,
2. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
3. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
4. Vereinigungen, deren satzungsmäßige Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten für Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten,

5. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 3 und 4 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke